

FAY
C=0 53718451.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen " THEATRIKON e.V. "
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der darstellenden Kunst insbesondere die Förderung und die Darstellung des griechischen und europäischen Theaters. Die kulturelle Identität der in Deutschland lebenden Griechen soll hierdurch gestärkt werden und im neuen europäischen Raum entfaltet werden. Hierzu werden Theateraufführungen von den Mitgliedern selbst veranstaltet. Theateraufführungen anderer Theatergruppen können aber auch organisiert werden. Der Verein veranstaltet hierzu auch Ausstellungen, Vorträge und Diskussionen und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintragung

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V. . Er beabsichtigt außerdem, Mitglied einer der gleichen Ziele verfolgenden Dachorganisation zu werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung ent-

scheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschuß.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind :

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung schriftlich einzuberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte sind dem Vorstand bis spätestens fünf Tagen vor der Versammlung zuzuleiten.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben :

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes (Jahresabschluß und Kassenprüfungsbericht) des Vorstandes und dessen Entlastung,
- b) Zwei Kassenprüfer zu wählen u.a. mit den Aufgaben jede Zeit den Vorstand zu prüfen; der Prüfungstermin soll drei Tage zuvor dem Vorstand bekannt gegeben werden.
- c) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
" Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr "
- d) Wahl des Vorstands,
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags (s. § 9)
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliedsversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Vereinsauflösung müssen zwei drittel (2/3) der Vereinsmitglieder anwesend sein.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, daß vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei höchstens fünf Mitgliedern des Vereins. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den 1. 2. und 3. Vorsitzenden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Diese sind zugleich geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich im voraus fällig. Die Mitgliederversammlung kann den Betrag für Schüler Studenten und Sozialschwachen bis zu 70 % ermäßigen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an einen Gemeinnützigen Verein, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der darstellenden Künste verwendet.

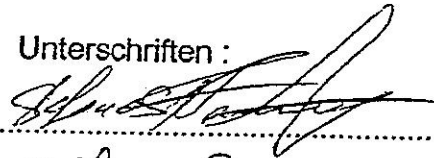
§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg.

§ 12 Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Festgestellt am 29. Oktober 1994

Unterschriften :

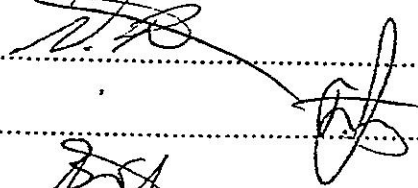
Makrotergios Stefanos



Sorascia Cristina

Cristina Sorascia

Petsikalas Nikolaos



Lassithiotakis Georgios

Vassilios Papadopoulos

Ganotis Charalambos

Dimitra Paraschaki

Nikos Kapselis

Gabriel Gatorvelides

Papadopoulos Iannis

THEODOR PAXINOS

Dimitra Paraschaki

Kapselis Nikolas

Trappis

Oikonomou Kias

Thomas Spyridon

Kourkoulas Pavlos

Pallas Athanasios

Anna Ritsikalio

Magdalena Alexiou

Vousvoukis Nikolaos

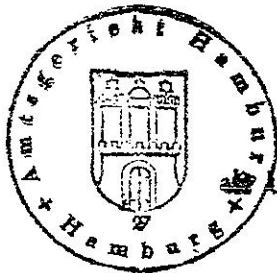
[Handwritten signature]

2010

P. D. Tsihali

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]



Beglaubigt
[Handwritten signature]
Justizangestellte

Urkundenbeamter der Geschäftsstelle



Die Übereinstimmung der Abschrift
(Kopie) mit der Urkunde ist
festgestellt.
Hamburg, 02. März 2010

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

[Handwritten signature]

Wagner

Justizangestellte